



Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald, deren Ausschüsse und Ortsbeiräte

Aufgrund des § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019, in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung vom 17.06.2020 folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald, deren Ausschüsse und Ortsbeiräte beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Grundsätze	2
§ 3 Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete	2
§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung	3
§ 5 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten	3
§ 6 Sitzungsgeld	4
§ 7 Verdienstauffall	5
§ 8 Reisekostenentschädigung	5
§ 9 Entschädigung für Aufwendungen zur Ausstattung von Informationstechnik und für weitere besondere Anschaffungen	6
§ 10 Zahlungsbestimmungen.....	6
§ 11 Kürzung/Wegfall der Aufwandsentschädigung	7
§ 12 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften	7



§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnete), der Ausschüsse (Stadtverordnete und sachkundige Einwohner), der Ortsbeiräte und für die Ortsvorsteher.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Stadtverordneten, die Ortsbeiratsmitglieder und die Ortsvorsteher erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung. Diese ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.
- (2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Nutzung von Telekommunikation sowie Fahrkosten innerhalb der Stadt Lübbenau/Spreewald. Für Angelegenheiten aus der Mitgliedschaft nach Absatz 1 sind die Kosten der Unterhaltung eines hierfür benutzten Wohnraumes mit abgegolten.
- (3) Daneben wird den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Ortsbeiräte Sitzungsgeld und auf Antrag eine Entschädigung des Verdienstausfalles sowie Reisekostenentschädigung gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete

Die Stadtverordneten erhalten monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.



§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) An Vorsitzende wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
- | | |
|--|----------------------|
| 1. für den Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung | in Höhe von 375,00 € |
| 2. für Fraktionsvorsitzende | in Höhe von 100,00 € |
| 3. für den Vorsitzenden
des Hauptausschusses
(soweit er nicht Bürgermeister ist) | in Höhe von 180,00 € |

gezahlt.

- (2) Stehen Vorsitzenden zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 2 nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewahrt werden. Stehen Vorsitzenden zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 3 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Nummer 3 um 50 Prozent zu vermindern.
- (3) Den Stellvertretern der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen wird auf schriftlichen Antrag 50 Prozent der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats mindestens zwei Wochen andauert. Vertretungsbeginn, die voraussichtliche Dauer und das Vertretungsende sind durch den zu Vertretenden schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (4) Ist eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben auf schriftlichen Antrag 100 Prozent der nach Absatz 1 zugelassenen Beträge. Wird ein neuer Funktionsträger gewählt, dann wird für den Monat der Übernahme die zusätzliche Aufwandsentschädigung an denjenigen gezahlt, welcher die Funktion in diesem Monat den längeren Zeitraum innehatte.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
- | | |
|------------------------|----------|
| Ortsteil Bischdorf | 220,00 € |
| Ortsteil Groß Beuchow | 220,00 € |
| Ortsteil Groß Klessow | 220,00 € |
| Ortsteil Groß Lübbenau | 220,00 € |



Ortsteil Hindenberg	220,00 €
Ortsteil Kittlitz	220,00 €
Ortsteil Krimnitz	220,00 €
Ortsteil Klein Radden	220,00 €
Ortsteil Lehde	220,00 €
Ortsteil Leipe	220,00 €
Ortsteil Ragow	220,00 €
Ortsteil Zerkwitz	220,00 €
Ortsteil Boblitz	220,00 €

- (2) Hinsichtlich der Stellvertretung der Ortsvorsteher gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € gewährt.

§ 6

Sitzungsgeld

- (1) Die Stadtverordneten erhalten für die Teilnahme an allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, den Ausschüssen, in denen sie Mitglieder sind ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (3) Die in Fachausschüssen tätigen sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, in den sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (4) Den Vorsitzenden von Fachausschüssen wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € gewährt.
- (5) Dem Stellvertreter, der keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 3 erhält, wird für jede von ihm geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € gewährt.
- (6) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sind die Anwesenheitslisten. Die persönliche Unterschrift der Sitzungsteilnehmer ist Zahlungsvoraussetzung.



§ 7

Verdienstaussfall

- (1) Stadtverordnete, Ortsbeiratsmitglieder, Ortsvorsteher und sachkundige Einwohner haben auf Antrag und gegen Nachweis Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls.
- (2) Der Verdienstaussfall wird in Höhe der nachgewiesenen Bruttolohnkosten einschließlich der Sozialversicherungsabgaben, höchstens jedoch mit bis zu 20 Euro je Stunde erstattet. Auch bei Nachweis eines höheren Verdienstaussfalles darf dieser Stundensatz nicht überschritten werden. Die Gewährung eines pauschalen Stundensatzes ist nicht zulässig. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (3) Die Erstattung von Verdienstaussfall ist monatlich auf 35 Stunden und arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt und kann längstens bis 19.00 Uhr, ausgenommen begründete Ausnahmefälle z. B. Schichtarbeit, bei tatsächlicher Arbeitsverpflichtung zu dieser Zeit, bewilligt werden.
- (4) Der Antragsteller hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden gem. Anlage 1 bzw. 2, die Bestandteil der Satzung sind, anzugeben. Dem Antrag nach Anlage 1 ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Berechnung des Verdienstaussfalls unter Angabe der Fehlstunden und eine Verdienstbescheinigung beizufügen. Auf Verlangen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen. Der Anspruch ist jeweils quartalsweise, bis zum Ende des darauf folgenden Monats, beim Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich geltend zu machen.
- (5) Die Gewährung eines Verdienstaussfalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen.

§ 8

Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen wird Stadtverordneten, Ortsvorstehern, Ortsbeiratsmitgliedern und sachkundigen Einwohnern eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt – sofern die Dienstreisen im Vorfeld vom Bürgermeister genehmigt wurden.
- (2) Eine Kostenerstattung ist zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nur auf Antrag und nur dann möglich, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Sie wird nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes berechnet. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend.
- (3) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind keine Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.



-
- (4) Die Reisekostenanträge gemäß Anlage 3 müssen mindestens 14 Tage vor der Dienstreise im Büro der Stadtverordnetenversammlung abgegeben werden.
 - (5) Die Reisekostenabrechnungen sind, entsprechend der im Bundesreisekostengesetz festgesetzten Fristen, dem Büro der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

§ 9

Entschädigung für Aufwendungen zur Ausstattung von Informationstechnik und für weitere besondere Anschaffungen

- (1) Stadtverordnete, Ortsbeiratsmitglieder und Ortsvorsteher die im Zuge der digitalen Gremienarbeit auf die Zusendung der Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes in Höhe von 50 Prozent des Anschaffungspreises (Brutto abzüglich Rabatte etc.) maximal jedoch 350,00 € gezahlt.
- (2) Die Entscheidung haben Stadtverordnete, Ortsbeiratsmitglieder und Ortsvorsteher erstmalig innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Satzung und anschließend innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung zu treffen. Eine Änderung im Laufe der Wahlperiode ist nicht mehr möglich.
- (3) Der Zuschuss wird nach Vorlage des Kaufbeleges auf das bei der Stadt Lübbenau/Spreewald für die Zahlung der Aufwandsentschädigung hinterlegte Konto überwiesen.
- (4) Für die Tablets wird für die Wahlperiode 2019 bis 2024 eine Nutzungsdauer von 48 Monaten und für die darauffolgenden Wahlperioden eine Nutzungsdauer von jeweils 60 Monaten angenommen, sodass bei Ausscheidungen aus dem Amt vor Ablauf der Monate anteilig nach Monaten der Zuschuss zurückzuzahlen ist.

§ 10

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Stadtverordneten, Ortsbeiratsmitglieder und Ortsvorsteher wird für einen Kalendermonat rückwirkend gezahlt und jeweils bis spätestens zum 10. des darauf folgenden Monats zur Zahlung angewiesen. Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils quartalsweise im Nachhinein.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.



-
- (4) Die Anzahl der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie Ortsbeiratssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, werden auf jeweils 8 Sitzungen im Jahr beschränkt.

§ 11

Kürzung/Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Wird ein Mandat über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten ohne erkennbaren Grund nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat keine Aufwandsentschädigung mehr gewährt, bis die Tätigkeit wieder erkennbar aufgenommen wird.
- (2) Fehlt ein Stadtverordneter unentschuldigt bei einer Ausschusssitzung oder der Stadtverordnetenversammlung, wird die Aufwandsentschädigung nach § 3 für den jeweiligen Kalendermonat um 25 Prozent gekürzt.
Die Entschuldigung erfolgt im Vorfeld der Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung oder über das Ratsinformationssystem. Die Beweislast für eine ordnungsgemäße Entschuldigung liegt bei dem jeweiligen Mandatsträger.

§ 12

Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

- (1) Die Satzung tritt, unter Beachtung der in dem Absatz 2 aufgeführten Übergangsvorschriften, am 01. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Bis zum 31.12.2020 finden die in §§ 3, 4 Absatz 1, 5 Absätze 1, 3 sowie 6 Absätze 1 bis 5 dieser Satzung festgeschriebenen Sätze für die Aufwandsentschädigungen und das Sitzungsgeld für Stadtverordnete, Ortsvorsteher, Ortsbeiratsmitglieder und sachkundige Einwohner keine Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Sätze für die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld aus der Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse und Ortsbeiräte vom 04. Dezember 2014, welche in der Anlage 4 zusammengefasst sind, fort.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Lübbenau/Spreewald, 18.06.2020

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister



**Antrag auf Verdienstausschlagentschädigung aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeit
für Angestellte**

- Anlage 1 zu § 7 der Entschädigungssatzung -

Antragsteller/-in _____
(Name, Vorname)

Ich beantrage die Erstattung vom Verdienstausschlag, da ich aufgrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit als

- Stadtverordnete/-r
 Ortsbeiratsmitglied
 sachkundige/-r Einwohner/-in

keine Arbeitsleistung erbringen konnte.

Grund des Arbeitsausfalls (Sitzung, Arbeitsgespräch etc.)	Datum	Teilnahme von bis (Uhr)	Bemerkung

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beginnt um _____ Uhr und endet um _____ Uhr.

Ich versichere, dass es mir nicht möglich war, durch Arbeitszeitverlagerung oder organisatorische Ablaufänderungen die Arbeitsleistung am selben oder einem anderen Tag für den Arbeitgeber zeitversetzt zu erbringen.

Eine Arbeitgeberbescheinigung zur Verdienstausschlagentschädigung befindet sich in der Anlage.

(Ort und Tag)

(Unterschrift Antragsteller/-in)



Anlage 3

der Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald, deren Ausschüsse und Ortsbeiräte

Antrag auf Genehmigung einer Allgemeinen Dienstreise		2020- Jahr/ DR.-Nr.
<u>Dienstreisende/r</u>		
Name, Vorname		Telefonnummer
<input type="checkbox"/> Stadtverordneter <input type="checkbox"/> Ortsbeirat <input type="checkbox"/> sachkundiger Einwohner <small>(bitte zutreffendes ankreuzen)</small>		
Adresse Wohnort/ ggf. Adresse Dienststelle		
Reiseziel (Anschrift, Bezeichnung der Behörde, Firma, Einrichtung)		
Reisezweck der allgemeinen Dienstreise		
<u>voraussichtlicher Reiseverlauf:</u>		Datum
Dienstreisebeginn von der <input type="checkbox"/> Wohnung <input type="checkbox"/> Dienststelle		Uhr
Beginn des Dienstgeschäftes am Geschäftsort		Uhr
Ende des Dienstgeschäftes am Geschäftsort		Uhr
Dienstreiseende an der <input type="checkbox"/> Wohnung <input type="checkbox"/> Dienststelle		Uhr
<u>Beförderungsmittel:</u>		
<input type="checkbox"/> öffentliche Verkehrsmittel		
<input type="checkbox"/> Privat-Kfz		
<input type="checkbox"/> Dienstwagen Stadt Lübbenau/Spreewald		
<u>Übernachtung:</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bei Übernachtungskosten über 60 € bitte Begründung auf Rückseite.		
Antragsteller/in:		
Datum, Unterschrift		
Genehmigung		
Die beantragte Dienstreise wird		
<input type="checkbox"/> nicht genehmigt.		
<input type="checkbox"/> genehmigt.		
<input type="checkbox"/> mit folgenden Maßgaben genehmigt:		
<input type="checkbox"/> Die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel wird angeordnet. (Erforderlichenfalls sind Fahrkarten im jeweiligen Bereich zu bestellen.)		
<input type="checkbox"/> Die Fahrt ist mit dem Dienstwagen durchzuführen.		
<input type="checkbox"/> Eine Übernachtung ist nicht notwendig, da die tägliche Rückfahrt möglich ist.		
Bei Fahrt mit dem Privat-Kfz: Für die Benutzung des Privat-Kfz wird ein erhebliches dienstliches Interesse anerkannt und somit werden Fahrtkosten entsprechend § 13 (2) Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung berechnet.		
genehmigt durch: Bürgermeister		
Datum, Unterschrift		

(Zutreffendes bitte kennzeichnen)

Stand: 09.04.2020

**Anlage 4: Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes bis zum 31.12.2020
entsprechend der Übergangsvorschrift aus § 12 Absatz 2 der Satzung**

Paragraph in der neuen Satzung	Bezeichnung des dort geregelten Satzes	Vorübergehend geltende Höhe bis zum 31.12.2020 (Übergangsvorschrift nach § 12 Abs. 2 der Satzung)	Ab 01.01.2021 vorgesehene Höhe
§ 3	Aufwandsentschädigung der Stadtverordneten	75,00 €	100,00 €
§ 4 Absatz 1 Nr. 1	Zusätzl. Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der STVV	300,00 €	375,00 €
§ 4 Absatz 1 Nr. 2	Zusätzl. Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Fraktionen	75,00 €	100,00 €
§ 4 Absatz 1 Nr. 3	Zusätzl. Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des HA	0,00 €	180,00 €



§ 5 Absatz 1	Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher		
	Ortsteil Bischdorf	150,00 €	220,00 €
	Ortsteil Groß Beuchow	150,00 €	220,00 €
	Ortsteil Groß Klessow	150,00 €	220,00 €
	Ortsteil Groß Lübbenau	150,00 €	220,00 €
	Ortsteil Hindenberg	150,00 €	220,00 €
	Ortsteil Kittlitz	150,00 €	220,00 €
	Ortsteil Krimnitz	150,00 €	220,00 €
	Ortsteil Klein Radden	150,00 €	220,00 €
	Ortsteil Lehde	150,00 €	220,00 €
	Ortsteil Leipe	150,00 €	220,00 €
	Ortsteil Ragow	185,00 €	220,00 €
	Ortsteil Zerkwitz Ortsteil Boblitz	185,00 €	220,00 €
	220,00 €	220,00 €	
§ 5 Absatz 3	Aufwandsentschädigung für die übrigen Ortsbeiratsmitglieder	40,00 €	50,00 €
§ 6 Absatz 1 bis 3	Sitzungsgeld	20,00 €	25,00 €
§ 6 Absatz 4 und 5	Zusätzl. Sitzungsgeld für den Vorsitz/Stellvertretung in den Fachausschüssen	20,00 €	25,00 €